

Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
in dem Hauptsacheverfahren betreffend das
Europäische Patent 3 611 989
erlassen am 19/02/2024

Klagerin

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1) Huawei Technologies Co. Ltd
Bantian Huawei Base Longgang District
Shenzhen - 518129 - Shenzhen - CN | vertreten durch
Tobias J. Hessel |
|---|-------------------------------------|

Beklagte

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1) NETGEAR Deutschland GmbH
Konrad-Zuse-Platz 1 - 81829 - München - DE | vertreten durch
Stephan Dorn |
| 2) Netgear Inc.
350 E Plumeria Dr -
95134 - San Jose - US | vertreten durch
Stephan Dorn |
| 3) Netgear International Limited
First Floor Building 3, University Technology Centre,
Curraheen Road -
T12K516 - Cork - IE | vertreten durch
Stephan Dorn |

Klagepatent

Patent Nr.

Inhaberin

EP3611989

Huawei Technologies Co. Ltd.

ZUSAMMENSETZUNG DES SPRUCHSKÖRPERS

Vorsitzender Richter und

Berichterstatter

rechtlich qualifizierter Richter

rechtlich qualifizierter Richter

technisch qualifizierter Richter

Matthias Zigann

Tobias Pichlmaier

Edger Brinkman

Patrice Vidon

Diese Anordnung wurde vom Vorsitzenden Richter Matthias Zigann als Berichterstatter erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

GEGENSTAND DES VERFAHRENS

Patentverletzung

hier: Antrag auf Zwischenentscheidung nach Regel 336 VerfO. Anordnungen im Nachgang zu der gesonderten Verhandlung vom 19/02/2024 gem. Regeln 334.d und 105.5 analog VerfO.

SACHVERHALT UND GRÜNDE

Werden nachgereicht.

ANORDNUNG

1. Die Videokonferenz vom 19/02/2024 ist als gesonderte Verhandlung nach Regel 334.d VerfO anzusehen.
2. Die Aufzeichnung zu dieser gesonderten Verhandlung wird den Parteien bzw. deren Vertretern in den Räumlichkeiten der Lokalkammer München auf Antrag zugänglich gemacht werden (Regel 106 analog VerfO).
3. Die Anberaumung einer Zwischenanhörung bleibt vorbehalten (Regel 35.b VerfO).
4. Die kombinierte elektronische Einreichung der Antwort auf die Erwidierungen auf die Verletzungsklage, Klageerwidern auf die Nichtigkeitswiderklagen und der Hilfsanträge auf Änderung des Patents im Workstream der Verletzungsklage am 29/01/2024 war

wirksam und hat für die Beklagten am selben Tag den Fristbeginn nach Regel 32.1 Verfo ausgelöst.

5. Die Parteien dürfen bis zum Abschluss des schriftlichen Verfahrens noch folgende Schriftsätze einreichen:

Beklagte: 02/04/2024

Klägerin: 02/05/2024

Beklagte: 03/06/2024

Darin dürfen sie über die in der Verfahrensordnung adressierten Themengebiete hinaus auch solche Themen aufgreifen, die heute zur Sprache gekommen sind, soweit sie dies unverzüglich im für sie zeitlich frühesten Schriftsatz tun.

6. Das schriftliche Verfahren endet am 03/06/2024.
7. Der Verhandlungstermin vom 18/06/2024 (Zusatztag 19/06/2024), 9.00 Uhr, Lokalkammer München, Denisstr. 3, Saal 212, wird bestätigt. Verhandlungssprache ist Englisch.
8. Der Wert der Verletzungsklage wird auf 1 Mio. € festgesetzt. Der Wert der drei Nichtigkeitswiderklagen wird auf 1 Mio. € festgesetzt. Der Wert des Verfahrens wird auf 2 Mio. € festgesetzt.
9. Im Übrigen werden die Anträge der Beklagten vom 02/02/2024 und 19/02/2024 zurückgewiesen.

Dr. Zigann

Vorsitzender Richter und Berichterstatter

Matthias ZIGANN Digital unterschrieben von Matthias
ZIGANN
Datum: 2024.02.19 17:26:03 +01'00'

DETAILS DER ANORDNUNG

Hauptaktenzeichen: UPC_CFI_9/2023
Aktenzeichen der Verletzungsklage: ACT_459771/2023
Aktenzeichen der Widerklagen: CC_588071/2023; CC_588080/2023; CC_586627/2023
Aktenzeichen dieser Anordnung: App_6074/2024
Gegenstand dieser Anordnung: R 336, 334.d, 105.5